

Stadt Speyer

Stadtverwaltung Speyer 67343 Speyer

Landesbetrieb Mobilität
-Außenstelle Speyer-
Herrn Christian Johann
St.-Guido-Straße 17
67346 Speyer



Thomas Zander
Sicherheit, Ordnung,
Umwelt, Bürgerdienste

Große Himmelsgasse 10
67346 Speyer
Zimmer 217

4. Juni 2010

Betreff: Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Bundesstraße 9 im Bereich Speyer

Sehr geehrter Herr Johann,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das beigefügte Schreiben von Herrn Staatssekretär Schweitzer sowie den damit einhergehenden Medienberichten, zieht die Stadt Speyer in ihrer Funktion als Untere Straßenverkehrsbehörde die Anordnung einer 70 km/h Beschränkung auf der Bundesstraße 9, Gemarkung Speyer, wiederholt in Erwägung.

Rechtsgrundlage für dieses Anordnungsbegehren ist § 45 Abs. 1 Nr. 6 StVO. Danach können die Straßenverkehrsbehörden zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe, sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen, unter anderem zeitlich befristete Modellversuche anordnen und damit Verkehrsabläufe beschränken.

Zwar wurden von Seiten der Stadt Speyer verschiedentlich Vorstöße in diese Richtung unternommen, jedoch dem Ansinnen eine 70 km/h Beschränkung zu erreichen, auch mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, welches wir ebenfalls als Anlage beifügen, nicht entsprochen.

Zur Verdeutlichung unserer bisherigen Bemühungen, haben wir uns erlaubt als weitere Anlage eine Synopse beizufügen aus der auch eine stetige Ablehnung unseres Begehrens erkennbar wird.

Sollten nun Umstände eingetreten sein, nun doch die Zustimmung der obersten Landesbehörde bzw. der von ihr bestimmten Stelle erwirken zu können, würden wir die versuchsweise Anordnung geschwindigkeitsbeschränkender Maßnahmen auf der Grundlage von § 45 Abs 1 Nr. 6 anordnen. Dies hätte zur Folge, dass innerhalb der Gemarkung Speyer auf der B 9 durchgängig die Geschwindigkeit durch Zeichen 274 auf 70 km/h beschränkt wird.

Da hierzu jedoch ein Zustimmungsvorbehalt für solche Maßnahmen gilt (VwV-StVO zu § 45 StVO), erbitten wir vor Erlass einer entsprechenden verkehrsbehördlichen Anordnung, um ihre Stellungnahme.

Wir wären Ihnen auch dankbar, wenn Sie uns erläutern würden, welche Maßnahmen von der Unteren Straßenverkehrsbehörde erwartet werden, um nach Abfolge eines Jahres und damit am Ende des Modellversuches den Erfolg der verkehrsbehördlichen Anordnung zu dokumentieren.

Unter Anwendung der bereits zitierten Verwaltungsvorschrift werden wir auch eine Anhörung des zuständigen Straßenbaulasträgers und der hiesigen Polizeidienststelle durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thomas Zander